

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 20 (1979)
Heft: 11

Artikel: Staat und Kirche in Polen : vor dem Besuch von Papst Johannes Paul II. in seiner Heimat
Autor: Revesz, Laszlo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1094798>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vor dem Besuch von Papst Johannes Paul II. in seiner Heimat

Staat und Kirche in Polen

Laszlo Revesz zu den normativen Aspekten eines osteuropäischen Sonderfalles

Die polnische Bevölkerung erwartet den Besuch (vom 2. bis 10. Juni) «ihres» Papstes mit Freude, aber auch mit Spannung. Sie resultiert aus der gegebenen Spannung zwischen der starken katholischen Kirche und dem atheistischen Staat, der dazu noch als Vasallendiktatur auftreten muss. Prof. Revesz zeigt hier das Verhältnis von Kirche und Staat in Polen im gesetzlichen und organisatorischen Rahmen.

Polen hat in der Regelung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche einen Sonderstatus im Sowjetlager; er entwickelte sich nach 1956, und heute ist die Kirche untrennbar von der Nation. Eine so starke Stellung hat die katholische Kirche in Polen hauptsächlich deshalb, weil es dort sonst nur noch ganz kleine andere Kirchengemeinschaften gibt, weil Polentum und Katholizismus heute erneut gleichbedeutend sind. Nach den Teilungen des polnischen Staates (1772, 1793, 1795) war es die katholische Kirche, die zum Symbol von nationaler Einheit und Nationalbewusstsein wurde. Die Aktionen des Zarentums — besonders nach den Freiheitskämpfen von 1831 und 1863 — richteten sich auch gegen die katholische Kirche als Bastion des polnischen Nationalbewusstseins.

In den übrigen Ostblockstaaten gibt es — mit der

Ausnahme Bulgariens — keine so weitgehende Identität zwischen Religion und Nation. In Ungarn und in der CSSR hat man ein buntes Bild von Religionen, obwohl auch hier die katholische Kirche die stärkste ist. In Rumänien entstand offiziell ebenfalls eine Art Identität zwischen rumänischer Nation und Orthodoxie, nachdem die unierte Kirche durch staatlichen Zwang in die orthodoxe Kirche zurückgezwungen worden war, aber das Volksbewusstsein macht hier kaum mit. Die Ungarn sind römisch-katholisch, calvinistisch oder Unitarier. Die Sachsen sind Lutheraner, die Schwaben im Banat und in Sathmar aber römisch-katholisch.

Besserer Status der Kirche in Osteuropa als in der UdSSR

Trotz der Massgeblichkeit des sowjetischen Modells gibt es in Osteuropa gewisse Abweichungen vom sowjetischen Vorbild in der Regelung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche:

1. Den Kirchengemeinden wurde die Rechtspersönlichkeit von Anfang an zuerkannt.
2. In Polen und Ungarn sind mehrere kirchliche Mittelschulen — aufgrund von Verträgen zwischen Staat und Kirche — zugelassen.
3. Der Kirche wird das Recht gewährt, Religionsunterricht zu erteilen.
4. Die römisch-katholische Kirche hat ständige Kontakte mit dem Vatikan.
5. Die Geistlichen haben in Osteuropa eher einen sicheren Status als in der UdSSR.

Gemeinsame Charakterzüge in Osteuropa

1. Die Konkordate mit dem Heiligen Stuhl wurden gekündigt, und der Staat ist überall bemüht, das Patronatsrecht für sich in Anspruch zu nehmen. Das Corpus Juris Canonici 1918 wird in jenen Teilen nicht anerkannt, die sich auf das Verhältnis Staat—Kirche beziehen.
2. Die Gleichberechtigung der einzelnen Kirchen wird als Grundsatz anerkannt — früher hatten in

Polen die Katholiken und in Rumänien die Orthodoxen und die Unierten eine Vorrangstellung — lediglich in Bulgarien hat die erste sozialistische Verfassung der orthodoxen Kirche eine privilegierte Stellung eingeräumt (§ 71).

3. Die Gleichberechtigung der Gläubigen mit den übrigen Bürgern ist konstitutionell anerkannt, mit der Ausnahme der CSSR-Verfassung von 1960, welche die Gleichberechtigung ohne Rücksicht auf die Religion nicht garantierte, sondern lediglich die freie Religionsausübung und die Gewissensfreiheit (§ 32). Sie folgte also dem sowjetischen Muster (Verf. 1936). Allerdings hat die neue Sowjetverfassung vom 7. 10. 1977 (§ 34) jetzt die Gleichberechtigung der Gläubigen mit den übrigen Bürgern expressis verbis anerkannt. Es ist also anzunehmen, dass eine ähnliche, rein formelle Aenderung auch in der CSSR eintreten wird.

4. Auch in den osteuropäischen Kirchen wird — nach sowjetischem Vorbild — alles verboten, was nicht unmittelbar mit dem Kult zusammenhängt; die These wird in beinahe allen Verfassungen betont. Das Strafrecht verbietet den Geistlichen, ihre Predigten mit der Wirklichkeit in Kontakt zu bringen, es sei denn, sie preisen Staat und Partei. Als Beispiel sei Artikel 28 des tschechoslowakischen Gesetzes Nr. 23/1948 (vom 6. 9. 1948) zitiert: «Wer sein religiöses Amt oder ähnliche Funktionen missbraucht, um das politische Leben in ungünstiger Weise gegen die volkdemokratische Ordnung zu beeinflussen, wird mit Zuchthaus von einem Monat bis zu einem Jahr bestraft.»

5. Als «Kontaktstelle» zwischen Staat und Kirche gibt es auch in den Volksdemokratien — wie in der UdSSR — spezielle Staatsorgane für Kontrolle, und dies trotz konstitutionell verankerter Trennung von Staat und Kirche. Die Bekleidung kirchlicher Posten geschieht mit grober staatlicher Einmischung. Der Staat behält sich entweder die Bestätigung der Ernennung vor (Polen: Dekret vom 9. 2. 1963; Ungarn: Gesetzesverordnung Nr. 22/1957), oder er hat ein Vorschlagsrecht (Rumänien: Statut der kath. Kirche, Art. 13; Bulgarien: Gesetz über die Kulte vom



Papst Johannes Paul II. Zeichnung von Antoni Chodorowski. «Polen», Warschau, Nr. 2/79



Für die Verbundenheit der polnischen Kirche mit der polnischen Geschichte ist dieses Bild überaus bezeichnend. Wir bringen dazu die Erläuterung der Monatszeitschrift «Polen» (Warschau, Nr. 2/79): «In der Wawel-Kathedrale wurden seit Jahrhunderten die polnischen Könige gekrönt und nach ihrem Tode in ihren Mauern beigesetzt. Nicht ganz 500 Jahre nach dem Tode eines der grössten polnischen Könige, Kazimierz Jagielloncyk (1427 bis 1492), wurden während Konservationsarbeiten die Gräber des Königs und seiner Gemahlin Elisabeth (...) entdeckt. Auf Initiative des damaligen Erzbischofs und Metropoliten von Krakau, Karol Wojtyła, wurden anthropologische Untersuchungen durchgeführt. Danach fand, gemäss alter Tradition, das zweite feierliche Begräbnis des königlichen Paares statt. Die Trauermesse zelebrierten Primas Stefan Wyszyński und Erzbischof Karol Wojtyła.»

17. 2. 1949, § 9). Das tschechoslowakische Recht verlangt von einem Geistlichen dieselben Eigenschaften, die für Staatsdienst erforderlich sind (Dekret 219/1959).

6. In mehreren Ostblockstaaten garantiert der Staat den Kirchen eine gewisse materielle Hilfe, was sie vom Staat materiell abhängig macht. In Polen hat man stattdessen einen Kirchenfonds geschaffen, und den Pfarreien sind keine Grundstücke gestattet.

Der «polnische Weg»

Die polnische Regierung kündigte am 12. 9. 1945 das Konkordat mit dem Vatikan, der vertragsbrüchig geworden sei. Das Konkordat wurde am 10. Februar 1925 abgeschlossen und gewährte der katholischen Kirche volle Freiheit; der Staat garantierte die Religionsausübung, die kirchliche Jurisdiktion sowie die freie Verwaltung kirchlicher Güter entsprechend dem Kirchenrecht. Es garantierte der katholischen Kirche ferner gewisse Privilegien und direkte Kontaktnahme mit Rom.

Was die Beziehungen zwischen Staat und Kirche angeht, so ist das Dekret vom 9. 2. 1953 über die Bekleidung kirchlicher Posten der wichtigste Rechtsakt: Errichtung, Umgestaltung oder Aufhebung kirchlicher Aemter sowie ihre Bekleidung oder die Amtsenthebung kirchlicher Würdenträger verlangen immer das vorherige Einverständnis des zuständigen Staatsorgans (Regie-

rungspräsidium, Präsidium des Wojwodschaftsrates). Die kirchlichen Würdenträger wurden verpflichtet, auf den Staat einen Treueeid abzugeben.

Im Geist des «polnischen Oktobers» 1956 trat dann eine Liberalisierung ein. Das Dekret vom 31. 12. 1956 machte gewisse Konzessionen zugunsten der Kirche: Jede Ernennung oder Wahl von kirchlichen Würdenträgern bedarf weiterhin der vorherigen Vereinbarung mit dem zuständigen Staatsorgan, doch ist jetzt auch der Fall berücksichtigt, dass eine Wahl nicht zustandekommt. In diesem Falle soll die Angelegenheit durch eine Vereinbarung zwischen Regierung und Episkopat erledigt werden (§ 3—5). Das Dekret liess die Frage offen, was geschehen soll, wenn man sich nicht einigt.

Sollte ein Geistlicher eine für den Staat schädliche Tätigkeit ausüben, so hat sich das zuständige Staatsorgan an das kirchliche Organ zu wenden, damit dieses Massnahmen ergreift. Falls die Kirche dies ablehnt, so ist das Staatsorgan ermächtigt, die Absetzung des Würdenträgers zu verlangen (§ 7). Das Dekret geht vom Grundsatz aus, kirchliche Posten dürften nur von polnischen Staatsbürgern bekleidet werden.

Die Unterordnung der Kirche unter den Staat erfolgte in Polen durch das Gesetz vom 19. 5. 1950 über das Amt für kirchliche Angelegenheiten, dessen Leiter heute ein Staatssekretär im Rang eines Ministers (Kakol) ist. Die Filialen dieser Stelle erfassen seinerzeit das ganze Land; eine Verordnung des Ministerrates vom 8. 3. 1957 hob jedoch die Abteilungen des Amtes in Bezirken und Städten auf.

Ab Schuljahr 1957/58 wurden eine Anzahl Schulen mit Religionsunterricht zugelassen. Das Ge-



Wyszyński und Gierek 1978. Der Primas und der Parteichef trafen sich damals in – Rom.

setz vom 15. 7. 1961 beschränkte jedoch den Religionsunterricht auf die sogenannten «katechetischen Stellen» ausserhalb der Schule; sie werden von den Staatsorganen beaufsichtigt. Die Regierung erlaubt jungen Theologiestipendiaten, ihre Studien im Ausland fortzusetzen oder zu ergänzen.

Die «Autonomie» der Kirchen wird auch in Polen auf die Ausübung von Kulthandlungen beschränkt, und wie die Fachliteratur betont, gilt im Verhältnis Staat—Kirche die Suprematie des Staates, die eine neutrale Haltung gegenüber dem System niemals zulässt. (Michael T. Staszewski: «Der Staat und die Religionsgemeinschaften in den europäischen sozialistischen Staaten». Polnisch. Warschau 1976, S. 277.)



Strassenszene in Warschau. «Polska», Warschau, Nr. 5/79



Ein nicht allzu böswilliger Witz auf kirchliche Trauung («Polska», Nr. 10/78 übernahm ihn von «Szpilki», Warschau):

Das fromme Gelöbnis zum falschen Anlass. «Bei dieser Gelegenheit gelobe ich Reinheit bis zum Ende meines Lebens.»

Die katholische Kirche

Wie erwähnt, ist die katholische Kirche die grösste Kirche in Polen. Sie umfasst fünf Metropolen (Gniezno, Warschau, Krakau, Posen, Breslau), die ihrerseits in Diözesen unterteilt sind. Nur Posen ist gleichzeitig Metropole und Erzbistum.

Ausserhalb dieser Unterteilung stehen zwei weitere Diözesen (Lomzyn und Przemysl) und die apostolischen Administraturen in Bialystock, Drohobycz und Lubaczow. Die Territorialstruktur der Kirche wurde den Grenzen Polens angepasst, was vor allem deshalb notwendig war, weil Polen 102 000 km² ostdeutsche Gebiete übernahm.

Die kirchliche Hierarchie besteht heute aus 75 Personen, davon 4 Metropoliten und 24 Bischof-Ordinarien. An der Spitze der zentralorganisierten Kirche steht die Plenarkonferenz des Episkopates mit Präsident, Vizepräsident, Sekretär, einem Haupttrat und 29 Fachkommissionen.

Folgende Tabelle zeigt die organisatorische Struktur der Kirche 1937—1973:

	Kirchen	Geistliche	Kirchengemeinden
1937	7 257	13 943	5 125
1946	?	etwa 7170	etwa 5000
1965	13 263	17 333	6 327
1969	13 392	18 151	6 376
1973	13 643	18 881	6 638

(Ebenda, S. 210)

Die politische Bedeutung der katholischen Kirche wird auch dadurch hervorgehoben, dass es im polnischen Sejm drei katholische Abgeordnetenzirkel gibt: ZNAK, PAX und Christlich-Soziale Vereinigung. Die 13 Mitglieder dieser Zirkel (bei einer Gesamtzahl von 460 Abgeordneten) gelten offiziell als parteilos.

Während die Kirchen in der UdSSR und in den Volksdemokratien in der Regel bloss eine Wochenzeitung oder eine Monatszeitschrift haben, verfügt die katholische Kirche in Polen über etliche Zeitungen und Periodika. Die polnische katholische Presse erhält auch dadurch vermehrte Bedeutung, dass die drei erwähnten katholischen

politischen Gruppierungen (ZNAK, PAX, Christlich-Soziale Vereinigung) eigene Presseorgane herausgeben. Die PAX legt die im ganzen Lande sehr populäre Tageszeitung «Slowo powzechne» (Auflage 89 000 Exemplare) auf, ausserdem die Wochenschrift «Kierunki» mit einer Auflage von 20 000 Exemplaren. Weit verbreitet ist auch die Wochenzeitung der ZNAK, die «Tygodnik powszechny» mit einer Auflage von 40 000 Exemplaren. Für diese Zeitung war charakteristisch, dass sie öfters — besonders in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre — die recht kritischen Reden der katholischen Abgeordneten im Parlament im Wortlaut mitteilte. Die Christlich-Soziale Vereinigung veröffentlicht die hier weniger bekannte Wochenschrift «Za i Przecziw» (Auflage 47 000 Exemplare).

Ausserdem gibt es aber noch regionale kirchliche Zeitungen, wie z. B. die Wochenzeitung der Breslauer Katholiken «Wroclawski Tygodnik Katolików» usw.

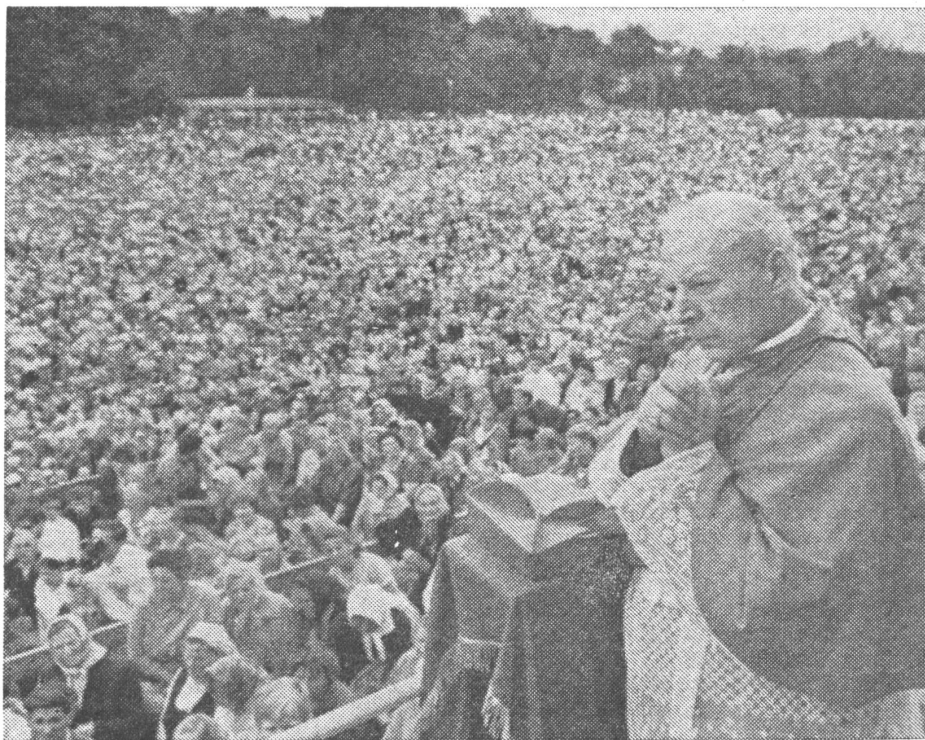
In Polen existiert die einzige kirchliche Universität im heutigen Osteuropa, die katholische Universität Lublin, die staatlich anerkannte Diplome verleiht. Sie wurde 1917 gegründet; 1974 hatte sie 2180 Studenten, 710 davon an der theologischen Fakultät. Es fehlen an der katholischen Universität die naturwissenschaftlichen Fächer, die medizinische Fakultät und natürlich die marxistisch-leninistischen «Sozialwissenschaften».

Da eine staatliche Unterstützung für die Universität nicht in Frage kommt, muss die Kirche für ihre Universität selbst aufkommen, und hier sieht man immer wieder Beweise einer überdurchschnittlichen, rührenden Solidarität der Gläubigen mit ihrer Universität. Sie spenden sowohl für die Universität als auch für Stipendien. Eine katholische Zeitung erwähnte beispielsweise den Namen einer von der Rente lebenden Gläubigen in Lodz, die für die Unterstützung von 15 Studen-

ten in Polonistik eine Stiftung im Werte von 50 000 Zloty gründete («Tygodnik powszechny», Krakau, 20. 4. 1975).

Die katholische Universität erfüllt auch wichtige nationale Aufgaben, indem sie sich für die Betreuung der Angehörigen der «Auslandspolonia» einsetzt. Sie organisiert seit 1974 Sommerschulen für Kultur und polnische Sprache, wo hauptsächlich die Polonia-Jugend des Auslandes studiert. Der erste Kurs wurde im Juli/August 1974 abgehalten für 100 Jugendliche polnischer Herkunft aus den USA, Kanada, Belgien und Grossbritannien. Die Sorge für die Auslandspoloniajugend wird durch verschiedene Fonds erleichtert, die in Frankreich, den USA und Kanada gestiftet worden sind («Tygodnik powszechny», 20. 4. 1975). Die Universität verfügt über Zeitschriften und andere Veröffentlichungen. Die insgesamt 36 katholischen Zeitungen Polens beschäftigen sich sehr viel mit ihrer Universität.

Eine weitere wichtige Sonderstellung der katholischen Kirche Polens im ganzen Ostblock bestand darin, dass in der polnischen Armee bis zu den siebziger Jahren katholische Feldprediger dienten. Die Tageszeitung des Verteidigungsministeriums, «Zolnierz Wolnosci», veröffentlichte in den sechziger Jahren wiederkehrend Berichte über die Konferenzen und die Tätigkeit der Feldprediger, seither aber nicht mehr. Die Institution des Feldpredigers wurde möglicherweise stillschweigend aufgehoben — wie in den osteuropäischen Armeen schon gegen Ende der vierziger Jahre. Die noch im Dienst stehenden Feldprediger werden in Bibliotheken oder im Geschichtsarchiv des Verteidigungsministeriums beschäftigt, unter Beibehaltung ihrer militärischen Dienstgrade. In den übrigen Ostblockstaaten müssen hingegen die Theologen in den sogenannten Arbeiterbataillons dienen, zusammen mit den Gemeinkriminellen.



Die Mobilisationsfähigkeit des polnischen Katholizismus zeigt sich jeweils bei den Wallfahrten zur Madonna von Czestochowa. Hier segnet Kardinal Wyszyński die Massen.

Für die katholische Kirche gibt es in Warschau eine vom Staat finanzierte und verwaltete theologische Akademie; ausserdem hat die Kirche selbst einige Seminare.

Die nichtkatholischen Kirchen

Neben der römisch-katholischen Kirche gibt es noch 19 anerkannte, registrierte Religionsgemeinschaften in Polen mit etwa 600 000 Angehörigen. (Die Zeugen Jehovas dürfen wegen ihrer Einstellung zur Armee nicht als Religionsgemeinschaft tätig sein. Sie gelten als verbotener Verein, und die Mitgliedschaft in einem solchen Verein ist strafbar.)

1. Die östliche Kirche mit altem Ritus, ohne geistliche Hierarchie; in der Zwischenkriegszeit wurde sie als erste nichtkatholische Kirche anerkannt (1918). Heute hat sie lediglich vier Gemeinden, die voneinander unabhängig und getrennt arbeiten.

2. Evangelische Kirche Augsburgers Bekenntnis; sie besteht aus 6 Diözesen mit Senioren an der Spitze. Zentralorgane sind: der Bischof, die Synode, das Konsistorium, d. h. der Oberste Kirchenrat mit geistlichen und weltlichen Mitgliedern. Sie ist die grösste protestantische Kirche und zählt heute 90 000 Angehörige (1961 noch 110 000) mit 1100 Geistlichen und einer Wochenzeitung.

3. Die polnische autokephale orthodoxe Kirche (Ukrainer) mit 457 000 Angehörigen; die grösste Kirche nach der römisch-katholischen. Sie besteht aus 4 Diözesen; das oberste Organ ist die Bischofssynode mit dem Metropoliten an der Spitze. Die Kirche hat auch zwei Klöster.

4. Die methodistische Kirche, mit 4700 (1961 noch 12 000) Angehörigen. Sie führt eine Schule in englischer Sprache und ein theologisches Seminar. Ausserdem hat sie eine Sektion im Rahmen der staatlichen Christlich-Theologischen Akademie (ChAT) in Warschau und gibt eine Monatszeitschrift heraus.

5. Die evangelisch-reformierte Kirche Polens (calvinistisch) besteht aus 6 Gemeinden, 6 Filialen und 4500 Angehörigen, mit 8 Geistlichen und einer Monatszeitschrift. Geleitet wird sie von einem Bischof-Superintendent.

6. Die altkatholische Kirche der Mariawiten mit 23 000 Gläubigen mit Sitz in Plock. Oberstes Organ ist die Synode.

7. Die katholische Kirche der Mariawiten in 2 Distrikten und 36 Gemeinden, mit 39 Geistlichen (davon 30 Frauen) und 4000 Gläubigen.

8. Die polnisch-katholische Kirche mit 83 Gemeinden, 92 Geistlichen und 3000 Gläubigen (1960 noch 50 000). Sie war die vom Staat bevorzugte Kirche (zwecks Spaltung der römisch-katholischen Kirche) und verfügt noch immer über zwei Presseorgane. Die ihr zugedachte Rolle hat sie freilich praktisch ausgespielt.

9. Die Kirche der Adventisten des Siebenten Tages mit 117 Gemeinden bzw. Gruppen, 55 Geistlichen und 6750 Gläubigen, mit zwei Presseorganen.

10. Polnische Kirche der Baptisten-Christen mit 127 Gemeinden, 47 Kirchen und etwa 3900 Gläubigen. Diese Kirche hat eine charitative Institution, ein Altersheim.

11. Vereinigte evangelische Kirche (gegr. 1959) mit 3900 Angehörigen.

12. Weltliche Missionsbewegung Epiphania mit 2223 Gläubigen.

13. Christenkirche des Samstages mit 346 Gläubigen.

14. Vereinigung der freien Forscher der Heiligen Schrift mit 886 Gläubigen.

15. Apostolischer Stuhl in Jesu Christo, 40 bis 50 Gläubige.

16. Religionsverband Moses-Bekenntnis mit etwa 2000 Gläubigen.

17. Jednota der polnischen Brüder mit 100 Mitgliedern und 150 Sympathisanten.

Nichtchristliche Religionen sind:

18. Die Karaimer Religionsgemeinschaft mit 250 Gläubigen.

19. Der Moslem-Religionsverband mit 1700 Gläubigen, 6 Geistlichen und 2 Moscheen.

Die Kirchgemeinden Nr. 12 bis 17 wurden 1960 und nachher gegründet.

In Polen gibt es einen Oekumenischen Rat, der am 25. 8. 1958 registriert wurde. Mitglieder sind: Die evangelische Kirche Augsburgers Bekenntnis, die evangelisch-reformierte Kirche, die methodistische, die polnisch-katholische, die altkatholische Kirche der Mariawiten, die polnische autokephale orthodoxe Kirche, die polnische Kirche der Christen-Baptisten und die vereinigte evangelische Kirche. Die Ausbildung der Geistlichen der anerkannten Kirchen erfolgt im Rahmen der 1954 gegründeten staatlichen Christlich-Theologischen Akademie bei Warschau (ChAT), die drei Sektionen hat: evangelische, altkatholische und orthodoxe, mit 8 Lehrstühlen und 16 Dozenten. Ausserdem unterhalten einige Kirchen (z. B. die polnisch-katholische und die orthodoxe) eigene Seminare, die aber nicht als Hochschulen anerkannt werden. ■

Das Dokument

Die Ohnmacht des gewöhnlichen Parteimitglieds

In Moskau hat Frau Sejtchan Jussupowna Sorokina ihre Mitgliedschaft in der KPdSU aufgekündigt. Ihr Schreiben an die für sie zuständige Partei-Grundorganisation im Afrika-Institut der Akademie der Wissenschaften ist von «Russkaja Mysl» (Paris, 3. 5. 1979) veröffentlicht worden.

Erklärung

Ich ersuche darum, mich als aus den Reihen der KPdSU ausgetreten zu betrachten, da ich das Verbleiben in ihren Reihen für unvereinbar mit meinen Ueberzeugungen und Begriffen moralischer Werte und dem Gewissen halte. Ich kann nicht in den Reihen einer Partei sein, in deren Namen die gewaltsame Unterdrückung jeden Andersdenkens im Lande erfolgt. Am Beispiel persönlicher Freunde und Bekannter konnte ich mich dessen mit eigenen Augen überzeugen, dass Forderungen nach Einhaltung der elementaren Rechte, wie sie die Verfassung der UdSSR verkündet, hochanständige, humane Leute mit wunderbarem Herzen und geistigem Reichtum sogar auf die Anklagebank oder in psychiatrische Kliniken bringen können. Heute, am internationalen Tag der Menschenrechte, haben KGB-Mitarbeiter vor meinen Augen auf der Gorkij-Strasse meinen Mann verprügelt und uns beide (...) aufgegriffen, weil wir traditionell an diesem Tag unser Mitgefühl für die Opfer der Stalinschen Repressionen bekunden wollten, die von einem Parteikongress (20. KPdSU-Parteitag 1956), dessen Beschlüsse noch niemand aufgehoben hat, offiziell verurteilt worden sind.

10. Dezember 1978

S. Sorokina

P. S. Ich möchte noch beifügen, dass ich 1965 in der ehrlichen Ueberzeugung der KPdSU beitrug, dass die Vermehrung der Zahl aufrichtiger Leute in der Partei den Prozess der Demokratisierung unserer Gesellschaft beschleunige. Allerdings

überzeugte ich mich bald, dass gewöhnliche Mitglieder keinerlei reale Möglichkeit haben, irgendwelchen Einfluss auf die Parteipolitik zu nehmen, und gezwungen sind, sich blind den Entscheiden der höheren Parteinstanzen zu unterwerfen und dazu noch beliebige, darunter unmenschliche, verbrecherische Akte der Führung (insbesondere die Okkupation der Tschechoslowakei und die gewaltsame Unterdrückung jedes Andersdenkens im Lande) gutzuheissen.

Nachdem ich begriffen hatte, dass sich nichts ändern lasse, und im Bewusstsein, dass für das freiwillige Ausscheiden aus der Partei repressive Massnahmen drohen — nicht nur mir, sondern auch allen Mitgliedern meiner Familie —, dass aber das Verbleiben in ihren Reihen meinen Ueberzeugungen zuwiderlief, war ich in den letzten Jahren, die ich für die qualvollste Seite meiner Biographie halte, gezwungen, in einem furchtbaren Kompromiss mit meinem Gewissen zu leben und mit zusammengebissenen Zähnen gegen den Wunsch zu kämpfen, mein Partebüchlein vor Auftreten irgendeines persönlichen Anlasses wegzuerwerfen — welchen dann die Ereignisse auf dem Puschkinplatz am 10. Dezember 1978 darstellten.

Die Beteiligung in der Bürgerrechtsbewegung jedoch erwies sich für mich als höher denn die Angst vor jeglicher Repression und ist zum Inhalt meines Lebens geworden. Ich bin dem Schicksal sehr dankbar dafür, dass es mich mit so höchst sittlichen, echt humanen Menschen mit wunderbarem Herzen und geistigem Reichtum zusammengeführt hat, denen das Schicksal unseres vielgelittenen Heimatlandes wahrhaft am Herzen liegt. Viele von ihnen sind zu meinen persönlichen Freunden geworden, worüber ich unendlich froh bin.

19. Dezember 1978

S. Sorokina



Am 25. Januar wurde in der Wohnung der Sorokins eine Haussuchung durchgeführt und die Samisdat-Zeitschrift «Poisski» Nr. 5 sowie vier Schreibmaschinen, eine Fotoausrüstung, 14 Pakete Papier u. a. m. konfisziert.

Am 5. März (am 5. 3. 1953 starb Stalin) hielt man die Sorokins drei Stunden im Revier fest — wegen Abzeichen mit der Aufschrift: «Vor 25 Jahren kreierte der Henker Nr. 1».